



Satzung Computerforum Buxtehude e.V.

Spechtweg 2, 21614 Buxtehude

Stand 20.03.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Computerforum Buxtehude e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude. Er wurde am 07.02.1996 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Das „Computerforum Buxtehude“, nachfolgend „CFB“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. In erster Linie die Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der Computer- und Kommunikationstechnologien.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Treffen in Form von Arbeitsgruppen - gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Mitglieder in Fragen zum Computer.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(5) Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Die Höhe darf den gesetzlichen steuerfreien Maximal-Betrag nicht überschreiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche- und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Einspruchsrecht gegen eine eventuelle Ablehnung der Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Im Fall der Minderjährigkeit ist die Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Eine Mitgliedschaft kann sowohl aktiv als auch als Fördermitgliedschaft bestehen.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Antrages wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach den satzungsobliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat

oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher mitgeteilt wurden, schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind Güter des Vereins abzugeben. Privates Eigentum ist unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen, zu benutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des CFB zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des CFB durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den CFB ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Zahlende Mitglieder haben einen vierteljährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

(3) In der Mitgliederversammlung wird jährlich durch Mehrheitsabstimmung darüber entschieden, ob eine Befreiung des geschäftsführenden Vorstands, der Stellvertreter/innen, der Gruppenleiter/innen und der Beisitzer/innen von der Zahlung der Beiträge bis zur nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die 2. Vorsitzende
- c) der / die Kassenwart/in
- d) der / die Schriftführer/in
- e) der / die Gerätewart/in

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- a) der / die stellvertretende Kassenwart/in
- b) der / die stellvertretende Schriftführer/in
- c) Beisitzer/innen, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln wie folgt gewählt:

- a) In geraden Jahren der / die 2. Vorsitzende, der / die Schriftführer/in, der / die stellv. Kassenwart/in und die Beisitzer/innen.
- b) In ungeraden Jahren der / die 1. Vorsitzende, der / die Kassenwart/in, der / die stellv. Schriftführer/in und der / die Gerätewart/in.

(4) Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt, Änderungen der GO werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Einhaltung der Vereinssatzung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Einer von ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Stimmberechtigt sind nur die geschäftsführenden Vorstände.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Vorstands-Protokoll ist vom Schriftführer in digitaler Form zu hinterlegen. Protokolle von Mitgliederversammlungen zur notariellen Vorlage sind vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von ihren Stellvertretern oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Wahl eines nachrückenden Kassenprüfers von insgesamt 2 Kassenprüfern,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich ausschließlich per E-Mail und Aushang in den Räumen des CFBs unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Während der Mitgliederversammlung können keine weiteren Anträge zur Abstimmung gestellt werden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag einer Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. - oder 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am **20.03.2026** bei der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24.09.2021.